

Auslandsaufenthalte in der Oberstufe



Informationen für Eltern und Schüler/Schülerinnen am Humboldt-Gymnasium

Vorbemerkung

Wer sich mit dem Gedanken trägt, in der Oberstufe für eine längere Zeit ins Ausland zu gehen, muss sich zunächst über viele Fragen klar werden, die sowohl persönliche Wünsche und Erwartungen als auch Aspekte der Schullaufbahn betreffen.

Die Schule tritt in diesem Prozess der Urteilsbildung beratend auf. Sie informiert über das Verfahren und lässt ihre vielfältigen Erfahrungen in eine Beratung einfließen. Die Entscheidung selbst und die konkrete Planung bleiben den SchülerInnen und ihren Eltern überlassen.

Ein Auslandsaufenthalt, das zeigt die Erfahrung, beeinflusst sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die Schulleistungen: Für viele SchülerInnen ist die Erfahrung von Neuem und Anderem – auch im Bereich von Schule und Ausbildung – Anlass zu einer Neubewertung der Gegebenheiten in Deutschland.

Dem Gewinn an persönlicher Reife und der damit verbundenen Zielstrebigkeit beim Bildungsabschluss nach dem Auslandsaufenthalt stehen die Nachteile des Wiedereinstiegs direkt in die Qualifikationsphase in der Jgst. 11 gegenüber.

Insbesondere durch die Schulzeitverkürzung, die eine kompakte Stoffvermittlung auch in der Stufe 10 nach sich zieht, und durch die Abschlüsse am Ende der 10 (Mittlerer Schulabschluss/Realschulabschluss) wird die Entscheidung für ein Auslandsjahr in Stufe 10 nicht eben erleichtert. Folgende Modelle sollten Eltern und SchülerInnen bei ihren Überlegungen im Auge haben:

1. Der Schüler/die Schülerin geht für ein Jahr **während der Stufe 10** ins Ausland. Der Lernstoff muss dann nachgearbeitet werden und der Mittlere Schulabschluss wird erst nach der Stufe 11 zuerkannt.
2. Der Schüler/die Schülerin geht nur **für einige Monate** ins Ausland und kommt dann **zurück in die Stufe 10** – dann kann hier nachgearbeitet und der Abschluss regulär erworben werden.
3. Der Schüler/die Schülerin geht **nach der Stufe 10** ins Ausland und tritt danach in die Stufe 11 ein. Dies bedeutet ein Jahr mehr Schule (wie früher: 13 Jahre), hat aber den Vorteil, dass die SchülerInnen während des Auslandsaufenthaltes schon ein Jahr älter und damit stabiler und selbständiger sind.

SchülerInnen, die mit einer Organisation ins Ausland gehen wollen, müssen vor dem 31.7. des Reisejahres 15 Jahre alt geworden sein. Für einige Länder (nicht die USA!) gibt es Sonderregelungen, die einen Aufenthalt auch schon 14-Jährigen ermöglichen. Dies erfolgt dann in Absprache mit der jeweiligen Organisation, die sich ein Bild von dem Schüler/der Schülerin macht.

Die Rechtsgrundlage

Beantragung, Genehmigung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes in der gymnasialen Oberstufe sind in §4 APO-GOST geregelt:

„(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß §43 Abs.3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.“

Erläuterungen

1. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist ein Nachweis zu erbringen.
2. Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag der Beurlaubung auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II **im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung** ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
3. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.
4. Mündliche und schriftliche **Leistungsnachweise** der versäumten Zeit müssen in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.
5. Das **Latinum** muss im Verlauf der Qualifikationsphase nachgeholt werden. Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf die Prüfung einrichten. Prüfungen können nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt abgelegt werden.
6. Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene **Abschluss (Mittlerer Schulabschluss)** wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
7. Der schulische Teil der **Fachhochschulreife** kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 erworben werden.

8. Bei **kurzfristigeren Austauschprogrammen** (z.B. Tertiaaufenthalten in Großbritannien) gelten Schülerinnen und Schüler als beurlaubt. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass hinreichende Beurteilungsgrundlagen zur Versetzung am Ende der Stufe 10 vorliegen. Die Beurlaubungsphase sollte also nicht am Ende der Stufe liegen.
9. Andere Auslandsaufenthalte, die nicht genehmigt worden sind, gelten nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Schüleraustausch.
10. Alle Beurlaubungen gemäß §4 APO-GOST erfolgen unter der Voraussetzung der anschließenden Fortsetzung der Schullaufbahn in NRW.

Verfahrensfragen

Ist die Frage nach der Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an einem Schüleraustausch in der Beratung durch die Schule, insbesondere durch die Klassenleitung, abgeklärt, stellen die Eltern den **Antrag auf Beurlaubung** über die Klassenleitung an die Schulleitung.

Dem Antrag muss eine **Kopie des Halbjahreszeugnisses der Jgst. 9** beigelegt sein. Daraus ergibt sich als Zeitpunkt der Antragstellung der Zeitraum **Februar/März** eines Jahres.

Wünschenswert wäre, wenn im Antrag bereits die im Ausland zum Besuch **vorgesehene Schule** benannt werden könnte.

Der Schulleiter entscheidet über jeden Antrag gemäß den dargelegten Kriterien. Bei Ablehnung eines Antrages durch die Schulleitung ist dieser zur Entscheidung der Bezirksregierung vorzulegen.

Jeder Antragsteller geht die Verpflichtung ein, für etwaige in dem Auslandsaufenthalt begründete Lerndefizite selbst Abhilfe zu schaffen.

Wird ein ganzjähriger Schüleraustausch mit der Jgst. 10/I begonnen, verpflichtet sich der Antragsteller, die notwendigen **Unterlagen für die Kurswahlen** in der Jgst. 11/I zu besorgen und die Angaben zur Schullaufbahn fristgerecht beizubringen.

Herausgeber: Humboldt-Gymnasium
Kartäuserwall 4
Tel. 0221-221-91911
www.humboldt-koeln.de

Verantwortlich: Dr. H. Junge, Schulleiter

Auslandsberatung: C. Sökeland